

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
Abteilung Bauen und Stadtentwicklung
Bezirksstadtrat

1

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, PF 910240, 12414 Berlin (Postanschrift)

Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH
Geschäftsführung
Dr. Rainer Schwarz
Flughafen Schönefeld
D-12521 Berlin

Bezirksamt Treptow-Köpenick
von Berlin
Dienstgebäude:
Rathaus Köpenick
Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin

Bei Schriftwechsel bitte
Postfachadresse verwenden!

Zimmer 110
e-Mail:
rainer.hoelmer@ba-tk.berlin.de

Geschäftszeichen
BauStadtDez

Telefon
(030) 90297 - 2202

Telefax
(030) 90297 - 2206

Datum
31.03.2011

Schallschutzprogramm BBI

Sehr geehrter Herr Dr. Schwarz,

ich wende mich an Sie, weil ich in großer Sorge darüber bin, wie Sie bei der Umsetzung des Schallschutzprogramms BBI mit den Anliegen von den Bürger/innen des Bezirks Treptow-Köpenick verfahren, die von den negativen Auswirkungen des Flugverkehrs nach Eröffnung des Willy-Brandt-Flughafens im nächsten Jahr massiv betroffen sind.

In den letzten Wochen berichteten mir mehrfach betroffene Bürger/innen darüber, dass Sie bzw. Ihre Beauftragten Aufenthaltsräume, die nicht über die Mindestabmessungen nach geltender Bauordnung verfügen, nicht in das Schallschutzprogramm aufnehmen würden. Diese Vorgehensweise ist m.E. in keiner Weise durch den Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld gedeckt. Dort ist ausgeführt, dass Schallschutz vorzusehen ist „für Wohnräume, Büroräume, Praxisräume und sonstige nicht nur vorübergehend betrieblich genutzte Räume. Zu den Wohnräumen zählen alle Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und die am 15.05.2000 in bereits errichteten Gebäuden liegen oder auf zu diesem Zeitpunkt bebaubaren Grundstücken in Gebäuden errichtet werden (Teil C – Entscheidungsgründe, 10.1.8.3.1, S. 655). Der Schallschutz wird dadurch eingeschränkt, dass ein Anspruch auf Kostenerstattung für Schallschutz- und Belüftungseinrichtungen nur denjenigen Eigentümern zugestanden wird, „deren Grundstück beim Erlass des Planfeststellungsbeschlusses bebaut oder im Sinn der §§ 30, 34 BauGB bebaubar war. Bei Gebäuden, die ohne die erforderliche Baugenehmigung und auch materiell baurechtswidrig errichtet wurden oder genutzt werden, besteht kein Anspruch auf Durchführung von Schallschutzmaßnahmen oder Kostenerstattung (Teil C – Entscheidungsgründe, 10.1.8.3.1, S. 656).

Aus m.S. ist daraus keinesfalls herzuleiten, dass bei Räumen entsprechend der o.g. Kriterien zusätzlich zu prüfen ist, ob sie der BauO Bln entsprechen. Und selbst wenn dem so wäre, könnte nicht die Übereinstimmung mit der aktuellen BauO wesentlich sein. In dem Falle wäre Bestands

/2



Straßenbahn:
26, 60, 62, 67, 68
Bus: 167

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

Zahlungen bitte unbar
Berliner Sparkasse

Konto-Nr.: 161 301 3228 BLZ 100 500 00

Kopf an: Motor aus.
Für null CO2 auf Kurzstrecken.



schutz für alle baulichen Anlagen, die zu irgendeinem Zeitpunkt einmal im Einklang mit formellem oder materiellem Baurecht standen, zu gewähren. Das bedeutet, dass die bauliche Anlage entweder im Einklang mit dem materiellen Baurecht errichtet wurde oder zwar zunächst rechtswidrig errichtet wurde aber später dem materiellen Baurecht entsprach. Ich habe große Zweifel, ob Ihre Gutachter die Kompetenz besitzen, über diese baurechtlichen Fragen zu befinden. Ganz sicher verfügen sie nicht über die Zuständigkeit.

Aus m.S. ist es anzuraten, die Umsetzung des Schallschutzprogramms großzügig, kulant und bürgerfreundlich im Sinne der Betroffenen zu gestalten. Daher bitte ich Sie bzw. Ihre Beauftragten davon abzusehen, unzulässige Bewertungen vorzunehmen oder „Regelanfragen“ in meinem Stadtentwicklungsamt, FB Bau- und Wohnungsaufsicht, vorzunehmen oder diese den Eigentümer/innen abzuverlangen. Handlungsleitend sollte die Grundannahme sein, dass Räume in Wohngebäuden innerhalb der Schutzzone schützenswert sind. Die Beteiligung des FB Bau- und Wohnungsaufsicht sollte auf die Ausnahmefälle begrenzt bleiben, in denen eine begründete Annahme vorliegt, dass es sich um zu keinem Zeitpunkt genehmigte oder genehmigungsfähige Bauten, Lauben oder Behelfsbauten handelt.

Angesichts der immensen Kosten, die mit dem gesamten Bauvorhaben verbunden sind, ausgerechnet denjenigen Bürger/innen, die eben nicht zu den Profiteuren gehören, sondern quasi stellvertretend für alle Berliner/innen tagtäglich massiv mit den negativen Auswirkungen eines hauptstadtnahen Flughafens konfrontiert sind, passive Schutzmaßnahmen zu verweigern oder kleinlich zu erschweren, deren Kosten sich im einstelligen oder im unteren zweistelligen Tausenderbereich bewegen, zu verweigern, wirkt kleinlich und unsozial. Es sind insbesondere die passiven Lärmschutzmassnahmen, die die zukünftigen Belastungen für die Menschen, die im direkten Flughafenumfeld wohnen, im Alltag zumindest einigermaßen erträglich machen.

In diesem Zusammenhang möchte ich noch darauf hinweisen, dass ich auch die sogenannte Abgeltungsvereinbarung, mit der Bürger/innen, auch z.B. bei Mängeln in der Baudurchführung oder bei unzureichender Dimensionierung von Bauteilen, auf jegliche Ansprüche gegenüber dem Vorhabenträger verzichten sollen, für geradezu unanständig halte. Sie sollte dringend durch eine seriöse und bürgerfreundliche Vereinbarung ersetzt werden.

Ich bitte Sie, angesichts der vergleichsweise geringen Mehrkosten das Schallschutzprogramm bürgerfreundlich und kulant umzusetzen. Nur so werden Sie auf Dauer eine Akzeptanz des Willy-Brandt-Flughafens im Flughafenumfeld erreichen können, nur so wird ein friedliches und verträgliches Miteinander möglich werden.

Ich sende eine Kopie dieses Schreibens an die Senatskanzlei Berlin, die Gemeinsame Landesplanung, die Planfeststellungsbehörde sowie an den Bezirksstadtrat für Umwelt, Grün und Immobilien.

Mit freundlichen Grüßen

Rainer Hölmer